

Beitragsordnung der IGA

Für die Regelungen der Erhebung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 7 der Vereinssatzung der Interessengemeinschaft Arthrogryposis e.V. (IGA) in der Fassung vom 20.05.2023 beschließt die Mitgliederversammlung der IGA folgende Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der IGA. Daher ist die IGA darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann die IGA ihre Aufgaben erfüllen und ihre Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung jeweils zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres oder bei Eintritt in den Verein fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
2. Der Beitrag ist gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung jeweils auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 3 Höhe des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Basisbeitrag und einem Zusatzbeitrag für Einzel- und Gruppenmitgliedschaften zusammen.
2. Der Basisbeitrag pro Einzel- und Gruppenmitgliedschaft beträgt 5,00 €.
3. Der Zusatzbeitrag für Einzel und Gruppenmitgliedschaften ist gestaffelt wie folgt:
 - a) 1. Mitglied im Verein, das älter als 26 Jahre ist: 15,00 €
 - b) 2. Mitglied und jedes weitere Mitglied, das älter als 26 Jahre ist: 10,00 €
4. Junge Erwachsene im Alter von 14 - 26 Jahren zahlen nur den Basisbeitrag und keinen Zusatzbeitrag.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind gehalten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, hat das Vereinsmitglied nach Erhalt der Rechnung unmittelbar in der angegebenen Zahlungsfrist den Mitgliedsbeitrag auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Beitragsrückstand

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung endet die Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag, mindestens 6 Monate nach Fälligkeit und

mindestens zwei Zahlungserinnerungen durch eine Kündigungserklärung vom Vorstand.

§ 6 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 20.05.2023 in Kraft.